

Wettbewerb bei Kraftwerkswettbewerb (StromVKG) nur mit Akteursvielfalt

Akteursvielfalt im parlamentarischen Verfahren herstellen!

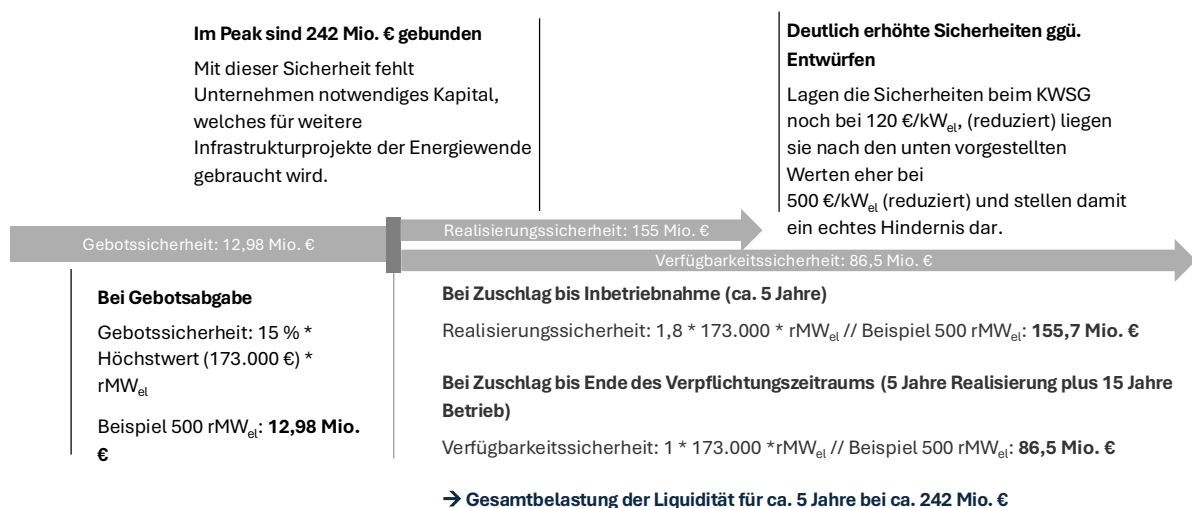
Das Gesetz zur Sicherung der Versorgungssicherheit Strom und zur Bereitstellung neuer Kapazitäten (StromVKG) muss im parlamentarischen Verfahren gezielt so ausgestaltet werden, dass Akteursvielfalt gesichert wird. KMU und kommunale Unternehmen sowie neue Marktakteure sind zentrale Träger der Energiewende. Ihre Einbindung ist Voraussetzung für Wettbewerb, Versorgungssicherheit und Akzeptanz.

Der vom Kabinett beschlossene Gesetzentwurf verschärft zentrale Anforderungen an Bieter deutlich gegenüber früheren Entwürfen. In Transformationsphasen steigt das Risiko einer Konzentration von Marktmacht besonders stark. Hohe Eintrittsbarrieren führen dazu, dass sich Märkte auf wenige kapitalstarke Anbieter verengen. Diese Entwicklung ist ordnungspolitisch problematisch und gefährdet langfristig Wettbewerb, Kosteneffizienz und Resilienz. Auch das Bundeskartellamt weist auf diesen Umstand hin und mahnt zu einer Begrenzung der Zuschläge pro Bieter.

Da eine solche Zuschlagsbegrenzung im engen Zeitrahmen des parlamentarischen Verfahrens voraussichtlich nicht mehr realisierbar ist, kommt den übrigen Stellschrauben des Gesetzes eine zentrale Bedeutung zu. Sie müssen so ausgestaltet werden, dass sie Akteursvielfalt stärken und keine zusätzlichen Markteintrittsbarrieren für KMU, kommunale Unternehmen sowie neue Marktakteure schaffen. Hierzu zählen insbesondere:

1. Sicherheitsleistungen sachgerecht ausgestalten und damit Kosten senken

Sicherheitsleistungen im vorliegenden Entwurf – Extreme Kapitalbindung

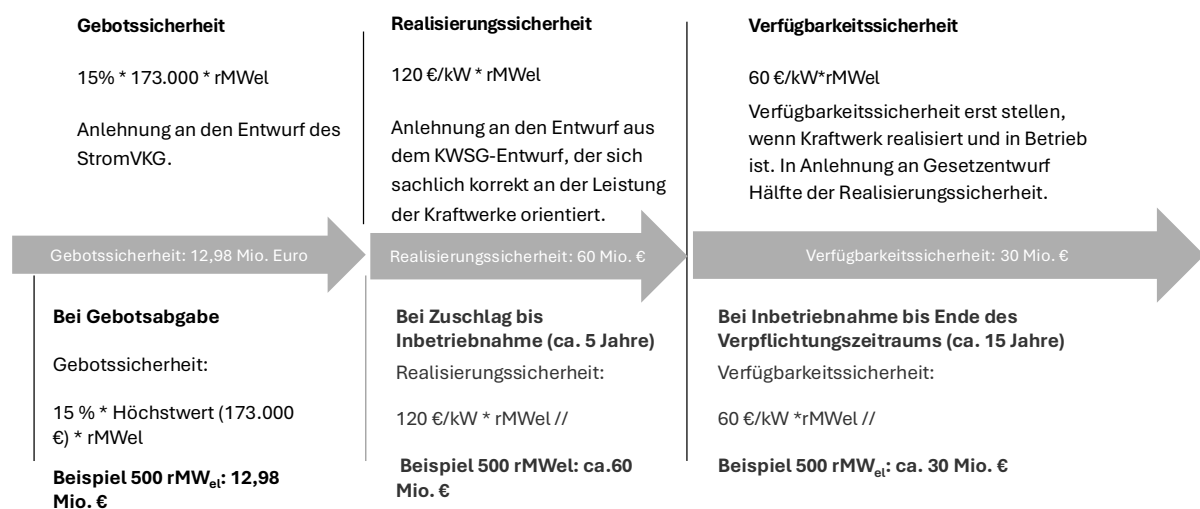


Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Sicherheitsleistungen wurden gegenüber den Entwürfen des Kraftwerkssicherheitsgesetzes (KWSG) aus dem Jahr 2025 sowohl in ihrer Höhe als auch in der Dauer der Kapitalbindung deutlich ausgeweitet. Für eine Anlage mit 500 MW (reduziert) werden bereits mit Zuschlag bis zu 240 Mio. € als Sicherheit fällig. Dieses Kapital steht für die Unternehmen nicht mehr für Investitionen in Netzausbau, Wärmeplanung oder erneuerbare

Energien zur Verfügung. Die Sicherheiten wirken in ihrer aktuellen Ausgestaltung als Marktzugangshürde. Der Bieterkreis wird verkleinert und Wettbewerb reduziert, was zu Mehrkosten für Verbraucher führt.

Erforderlich ist daher eine deutliche Korrektur in der Bemessung der Sicherheiten. Die Sicherheiten sollten zudem unabhängig vom Gebotshöchstwert ausgestaltet sein. Die Rückkehr zu den leistungsabhängigen Sicherheiten in Anlehnung an das KWStG, also 120 Euro/kW gebotene Leistung, wäre ein sachgerechter und sinnvoller Schritt hin zu mehr Planbarkeit und mehr Wettbewerb.

Sicherheitsleistungen – Vorschlag für sinnvolle Höhe der Sicherheitsleistungen



Vereinfachte Annahmen: Gebotspreis gleich Höchstwert. Werte gerundet

2. Höchstwert und Nichtrealisierungspönale sachgerecht ausgestalten

Der Gesetzesentwurf verlagert erhebliche Risiken auf die Bieter und Betreiber – etwa in Bezug auf Genehmigungen, Netzanschluss, Lieferketten, technische Anforderungen sowie die Umstellung auf Wasserstoff. Auf deren fristgerechte Realisierung können die Betreiber jedoch nur in sehr begrenztem Umfang Einfluss nehmen. Diese Risiken müssen daher voll in die Gebote eingepreist werden.

Im Entwurf des KWStG war eine Strafzahlung bei verspäteter Inbetriebnahme noch im deutlich geringeren Umfang vorgesehen. Die Nichtrealisierungspönale sollte wegen der genannten externen Risiken erst später greifen und in der Höhe deutlich abgesenkt werden auf 120€/kW (KWStG). Die erheblich gestiegenen Preise für Kraftwerkskomponenten sowie globale Lieferkettenrisiken finden keine Beachtung in der Gestaltung des Höchstpreises. Auch die kapazitätsmarktfremden und über EU-Standards hinausgehenden technischen Anforderungen an die Kraftwerke, insbesondere zur Erbringung von Momentanreserve, erhöhen die Kosten für Kraftwerke.

Die Gesamtschau zeigt: Der Höchstpreis ist unzureichend und sollte angehoben werden. Darüber hinaus ist eine Indexierung der Gebotswerte an die Marktpreisentwicklungen auf den Brenn- und Rohstoffmärkten (wie z.B. in Belgien) erforderlich, um infolge unvorhersehbarer Preisvolatilitäten nicht die Projektrealisierung zu gefährden.

Handlungsempfehlungen

Im parlamentarischen Verfahren sollten folgende Anpassungen vorgenommen werden:

- **§ 43 und § 44** - Reduzierung der Realisierungssicherheit auf 120€/kW (reduziert) und der Sicherheit für Ausgleichszahlungen und für die Pönale für einen unvollständigen Funktionsnachweis auf 60€/kW (reduziert). Die Sicherheiten sollten zeitlich gestaffelt und entsprechend der zentralen Projektphasen geleistet werden, um kumulative Belastungen zu vermeiden.
- **§ 39:** Anhebung des Gebotshöchstwertes, damit externe und nicht vom Bieter beeinflussbare Risiken sachgerecht berücksichtigt werden. Dies ist Voraussetzung für wirtschaftliche Gebote und den dringend notwendigen Kraftwerkszubau.
- **§ 64:** Reduzierung der Nichtrealisierungspönale auf 120 €/kW sowie spätere Aktivierung, um projektexterne Risiken angemessen zu berücksichtigen (z. B. verzögerte Genehmigungen oder Lieferengpässe).
- **§ 81:** Deckelung des Preisspitzenausgleichs auf die jährliche Kapazitätsvergütung und Verzicht auf eine produktionsunabhängige Abschöpfung (vgl. Belgien).
- Klarstellung zu externen Risiken:
 - § 8:** Keine Haftung des Bieters für Verzögerungen beim Stromnetzanschluss durch den Netzbetreiber.
 - § 54:** Kündigungsrecht ohne Entschädigung, wenn Genehmigungen trotz nachweislicher Beantragung nicht rechtzeitig erteilt werden.
 - § 67:** Aussetzung der Verfügbarkeitsverpflichtung und Kapazitätsvergütung während der technischen Umstellung auf Wasserstoff einschließlich Testphase.
 - § 73:** Keine Haftung für die Nichterfüllung von Dekarbonisierungsanforderungen bei nachweislich nicht vom Betreiber zu verantwortenden Ursachen.
 - Anhang 7:** Anpassung der Formel zum Preisspitzenausgleich, so dass sämtliche Brennstoffkosten – einschließlich klimaneutraler Energieträger – vollständig berücksichtigt werden.

